

## Kursordnung überbetriebliche Kurse Kaufleute EBA und EFZ

Die überbetrieblichen Kurse (ÜK) sind gem. BBG Art. 23, Absatz 3 obligatorisch.



Der ÜK startet pünktlich um **08.30 Uhr** und endet um **16.45 Uhr**.

Die ordentlichen Kurszeiten müssen eingehalten werden. Arzt- und Therapietermine oder Ähnliches sind ausserhalb der Kurszeiten zu vereinbaren.



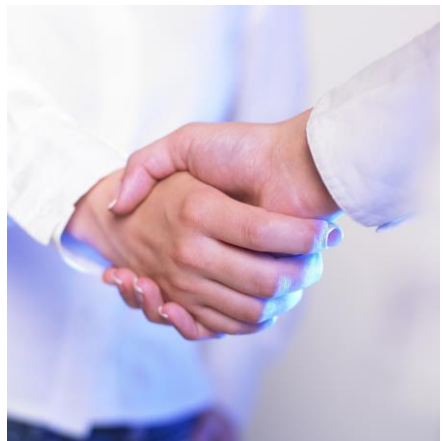
Alle Unterlagen/Hilfsmittel sind gemäss Einladung mitzunehmen. Die Arbeitsaufträge/Hausaufgaben werden fristgerecht gelöst.

Der Abgabetermin der Prüfungsunterlagen muss zwingend eingehalten werden. Bei verspäteten und/oder unvollständigen Unterlagen wird eine Administrationsgebühr von CHF 100.00 erhoben.



Bei Krankheit/Unfall erfolgt am ÜK-Tag bis **spätestens um 08.15 Uhr** eine persönliche Meldung der lernenden Person an die Geschäftsstelle (Tel. 041 410 28 90).

Anschliessend ist das Absenzenmeldeformular unaufgefordert der Geschäftsstelle mit der Unterschrift der ausbildungsverantwortlichen Person sowie der gesetzlichen Vertretung (bei Lernenden unter 18 Jahren) einzureichen.



Lernende, die aus vorhersehbaren, zwingenden Gründen nicht wie aufgeboten am überbetrieblichen Kurs teilnehmen können, müssen spätestens 10 Arbeitstage vor Kurstermin ein begründetes schriftliches Gesuch (Unterschrift Berufsbildner/in) zwecks Umteilung einreichen.

**Im ÜK wird ein wertschätzender und fairer Umgang erwartet.**

Bei Nichterfüllung der Arbeitsaufträge sowie Stören des Unterrichts oder zu spätem Eintreffen, werden Lernende zurück in den Betrieb geschickt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird umgehend die ausbildungsverantwortliche Person informiert. In all diesen Fällen erhalten die Lernenden ein Aufgebot zu einem Nachholkurs. Die Nachschulung ist auf eigene Kosten (CHF 170.00) zu besuchen.